

Kinderzuschlag

Elternpaare und allein Erziehende mit geringen Einkünften innerhalb festgelegter Einkommensgrenzen können Kinderzuschlag erhalten, wenn in ihrem Haushalt mindestens ein Kind unter 25 Jahren lebt, für das Kindergeld oder eine gleichwertige Leistung gewährt wird. Hierdurch soll die Notwendigkeit, ergänzend Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zu beantragen, vermieden werden.

Antragstelle:

- Familienkasse Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe
Mo, Di, Do u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
Telefon 0800 4555530 (kostenfrei)

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene, die Sozialleistungen (ALGII, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld) erhalten bzw. über ein geringes Einkommen verfügen, haben ein Anrecht auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Diese werden je nach Bedarf als Gutschein oder Barbetrag geleistet, für Schulbedarf, Klassenfahrten, Schülerbeförderungskosten, Zuschuss zum Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen, Lernförderung wie z.B. Nachhilfe, Beiträge zu Vereinen, Musikschulen, Kultur- und Ferienangebote etc.

Antragstelle:

- Jobcenter Stadt Karlsruhe für Arbeitslosengeld II-Beziehende (Adressen siehe SGB II)
- Rathaus West (Sozialamt) für alle anderen (Adresse siehe SGB XII)

Ermäßigungen / freiwillige Leistungen

Menschen mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag hin verschiedene Ermäßigungen, Vergünstigungen und Befreiungen, u.a. bei

- Zuzahlungen bei den gesetzlichen Krankenkassen (Antrag bei der Krankenkasse)
- Rundfunk- und Fernsehgebühren (Antrag bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln)
- Beiträgen zu Kindergarten, Hort etc. (Antrag beim Jugendamt)
- Beratungs- und Prozesskosten (Antrag beim Amtsgericht)

Ausgabenreduzierungen

Es gibt weitere Entlastungsmöglichkeiten wie z.B.

- den „Karlsruher Pass“
- die „Tafeln“ und weitere kostengünstige Verpflegungsmöglichkeiten
- die Anpassung der Höhe von Unterhaltszahlungsverpflichtungen, der Raten an Gläubiger, der Tagessätze bei Strafgebern, etc.

Beratungs- und Informationspflicht der Sozialleistungsträger

Jeder Sozialleistungsträger ist verpflichtet, über die Sozialleistungen zu beraten, die dort beantragt werden können, sowie über weitergehende Leistungsansprüche bei anderen Sozialleistungsträgern zu informieren. Darüber hinaus sollen Anträge, die bei der „falschen“ Behörde eingereicht werden, an die zuständige weitergeleitet werden. (Sozialgesetzbuch I §§ 14–16)

Diakonisches Werk Karlsruhe

Stephanienstraße 98
76133 Karlsruhe
www.dw-karlsruhe.de

Stand: Mai 2017

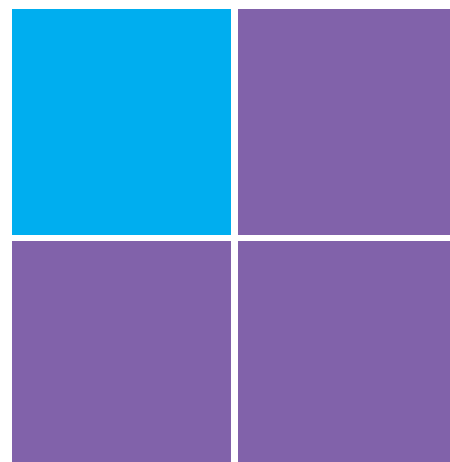
Diakonie 
Karlsruhe

Das Diakonische Werk
der Evangelischen Kirche
in Karlsruhe

Abteilung Allgemeine
Sozialberatung

Ergänzende Sozialleistungen

... für Menschen
mit geringem Einkommen



Das Einkommen von Menschen, die Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Unterhalt oder eine kleine Rente erhalten, oder trotz Arbeit wenig verdienen, reicht für den Lebensunterhalt oft nicht aus. Dafür hat der Gesetzgeber diverse ergänzende Sozialleistungen bereitgestellt, die bei entsprechender Bedürftigkeit auf Antrag gewährt werden. Dieses Faltblatt gibt Ihnen dazu einen ersten Überblick und verweist auf die zuständigen Behörden.

Es kann eine Beratung bei Behörden und Beratungsstellen jedoch nicht ersetzen.

Grundsicherungsleistungen in der Sozialhilfe (SGB XII)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Menschen, die weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können, beinhaltet für den Lebensunterhalt und Unterkunftskosten etwa die gleichen Leistungen wie das Arbeitslosengeld II für Erwerbsfähige. Sie wird auch ergänzend gewährt – z.B. zur Altersrente. Unterschiedliche individuelle Bedürfnisse, z.B. bei der Haushaltsführung, können im Rahmen der Sozialhilfe Berücksichtigung finden. Diese Grundsicherungsleistung kann nicht ergänzend zu Wohngeld und Kinderzuschlag bezogen werden.

Antragstelle:

- Für Karlsruhe-Stadt:
Rathaus West, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe
Mo–Mi 08.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr,
Do 08.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
Fr 08.00 - 11.45 Uhr, Telefon 0721 133-5010, -5415
- Für Karlsruhe-Durlach:
Stadtamt Durlach, Pfinztalstr. 33, 76227 Karlsruhe,
Telefon 0721 133-1956
- telefonisch auch unter 115, der einheitlichen
Behördennummer erreichbar

Arbeitslosengeld II (SGB II)

Arbeitslosengeld II („Hartz - IV“) ist die Grundsicherung für Erwerbsfähige und alle, die mit ihnen zusammen in einem Haushalt leben. Es deckt das Existenzminimum, insbesondere den Lebensunterhalt und die Kosten für Unterkunft und Heizung ab.

Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für die Beantragung dieser Leistung. Vielmehr können Menschen mit geringem Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld u.a. ergänzend hierzu Arbeitslosengeld II beziehen. Arbeitslosengeld II kann allerdings nicht ergänzend zu Wohngeld und Kinderzuschlag bezogen werden.

Antragstelle:

- Jobcenter Stadt Karlsruhe
Telefon 0721 8319-0
- Für PLZ 76131, 76135, 76137, 76139, 76149, 76187 und 76199:
Jobcenter bei Agentur für Arbeit
Brauerstraße 10, 76137 Karlsruhe
Mo–Fr 07.30 - 12.30 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr
- Für PLZ 76133, 76185 u. 76189:
Jobcenter im Rathaus West
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe
Mo–Fr 07.30 - 12.30 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr
- Für PLZ 76227, 76228 u. 76229:
Jobcenter Standort Durlach
Badener Straße 3, 76227 Karlsruhe
Mo–Fr 07.30 - 12.30 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr

Wohngeld für Mieter und Eigentümer

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Unterkunftskosten in Abhängigkeit vom Einkommen, der Zahl der Haushaltsangehörigen und der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastungen gewährt. Es wird nicht gewährt, wenn Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bezogen wird, weil hier die Kosten der Unterkunft bereits enthalten sind.

Antragstelle:

- Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Abt. Wohnen,
Lammstraße 7a, 76133 Karlsruhe
Di+Fr 08.30 – 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr
Telefon 0721 133-6470
telefonisch auch unter 115, der einheitlichen
Behördennummer erreichbar

Unterhaltsvorschuss

Wer über geringes Einkommen verfügt und sein Kind alleine erzieht, kann Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies gilt, wenn der andere Elternteil nicht, nur geringen oder unregelmäßig Kindesunterhalt zahlt oder die Vaterschaft ungeklärt ist.

Der Unterhaltsvorschuss kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden

Antragsstelle:

- für das Stadtgebiet Karlsruhe:
Jugendamt Karlsruhe, Unterhaltsvorschusskasse
Hebelstraße 21, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 133-5528
- für den Einzugsbereich Durlach:
Stadtamt Durlach, Jugend und Soziales
Pfinztalstraße 33, 76227 Karlsruhe
Telefon 0721 133-1976
- jeweils Terminvereinbarung erforderlich!
- telefonisch auch unter 115, der einheitlichen
Behördennummer erreichbar